



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 7.März.2021 (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

## Allgemeinverfügung

1. In der Allgemeinverfügung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 27.04.2021 betreffend Coronatestungen an Kindertageseinrichtungen wird in Ziff. 4. Satz 6 des verfügenden Teils nach dem Wort „zuständigen“ das Wort „Tagespflegeverein“ durch die Wörter „Fachdienst Kindertagesbetreuung im Landratsamt“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## **Begründung:**

### I. Sachverhalt:

Am 27.04.2021 erließ das Landratsamt Schwäbisch Hall eine Allgemeinverfügung, welche den Zutritt an Kindertageseinrichtungen vom Nachweis eines negativen Coronatests abhängig macht. Diese enthält in Ziff. 4 auch Dokumentations- und Nachweispflichten. Hierbei wurde irrig der Kindertagespflegeverein genannt, gemeint war jedoch der Fachdienst Kindertagesbetreuung im Landratsamt, da dieser im Landkreis Schwäbisch Hall die Aufgaben wahrnimmt, die anderswo von Kindertagespflegevereinen wahrgenommen werden.

### II. Rechtliche Würdigung:

Die Ersetzung aus Ziff. 1 stellt zwei voneinander unabhängige Vorgänge dar.

Die Streichung des Wortes „Kindertagespflegeverein“ beruht auf § 49 Abs. 1 S. 1 LVwVfG. Danach kann die Behörde einen belastenden Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie entscheidet hierbei nach pflichtgemäßen Ermessen.

Vorliegend ist in der Allgemeinverfügung die unzuständige Stelle angegeben. Der mit der Regelung eigentlich verfolgte Zweck kann somit nicht mehr erreicht werden, sie ist daher zu entfernen.

Die Ersetzung des Wortes „Kindertagespflegevereine“ stellt eine neue Regelung dar und enthält eine Vorlagepflicht der aufzubewahrenden Dokumentation an den Fachdienst Kindertagesbetreuung im Landratsamt Schwäbisch Hall die sich an Personen, die Kindertagespflege betreiben richtet.

Sie beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 und Abs. 6, § 33 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO. Es handelt sich um eine Auflage, die die Fortführung des Betriebes betrifft. Die zuständige Behörde trifft ihre Anordnung nach pflichtgemäßen Ermessen. Eine Vorlagepflicht auf Verlangen soll die Durchführung der Tests sicherzustellen. Sie stellt sicher, dass die Nachweise tatsächlich vorgezeigt und aufbewahrt werden, sie ist somit geeignet. Mildere Mittel gleicher Effektivität sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch angemessen; die Vorlagepflicht auf Verlangen stellt als betrifft als Berufsausübungsregelung nur einen untergeordneten Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Demgegenüber stehen als gewichtige Gründe das öffentliche Interesse an der tatsächlichen Durchführung der Tests und der Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Im Übrigen ist auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 27.04.2021 zu verweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, 30.04.2021

Gez.  
Gerhard Bauer  
Landrat

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.